



STADT COESFELD

Fachbereich 14 - Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2021**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Prüfungsauftrag	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
2.1 Gegenstand der Prüfung	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung	5
2.3 Wesentlichkeitsgrenze	7
2.4 Prüfungsgrundlagen	7
2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam	8
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin	9
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf	9
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld	13
3.2 Unregelmäßigkeiten	26
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	27
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	27
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	27
4.1.2 Jahresabschluss	28
4.1.3 Lagebericht	31
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	31
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	31
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	31
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	32
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	34
5. Bestätigungsvermerk	36
6. Anlagen zum Prüfungsbericht	40

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
GFG 2021 NRW	Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 (Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW
LBeamtVG NRW	Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW
MHKBG NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW
NKF-CIG	NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)
RP	örtliche Rechnungsprüfung (Fachbereich 14 der Stadt Coesfeld)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeits-
VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW	Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Rd.-Erl. MHKBG NRW vom 08.11.2019)

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Coesfeld hat nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 einschließlich Lagebericht wurde § 95 Abs. 5 GO NRW entsprechend von der Kämmerin am 11.08.2022 aufgestellt, von der Bürgermeisterin ebenfalls am 11.08.2022 bestätigt und dem Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 08.09.2022 vorgelegt (vergl. Beschlussvorlage 213/2022).

Der Rat hat in dieser Sitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 GO NRW überwiesen. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Nach § 102 Abs. 3 GO NRW ist die Buchführung in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist laut § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Schließlich haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Prüfungsberichtes sowie des Bestätigungsvermerkes gelten die §§ 321 und 322 HGB entsprechend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit den in § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 KomHVO NRW festgelegten Bestandteilen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beizufügen.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Gliederungsvorschriften,
- die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen,
- die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes.

Die Erstellung und Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie die gegenüber der Rechnungsprüfung gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin und der Kämmerei der Stadt Coesfeld.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und des Lageberichtes zu beurteilen.

Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und ergänzend den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 (Anlagen zum Prüfbericht) der Stadt

geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 29.11.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 der Stadt Coesfeld.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns im Rahmen der Prüfung von der Bürgermeisterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt worden.

Ergänzend hierzu hat die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung am 09.09.2022 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns auch im Verlauf der Prüfung nicht bekannt geworden.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Art und Umfang der Prüfung basieren auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Mit Hilfe des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben Prüferinnen und Prüfer die Möglichkeit, Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Dies geschieht mittels systematischer Risikoanalyse anhand einer Differenzierung der Risiken: das dem Prüffeld innewohnende, inhärente Risiko und das aus unzureichenden internen Kontrollsystemen resultierende Kontrollrisiko ergeben das Fehlerrisiko.

Es ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- die Entwicklung des Anlagevermögens, insbesondere der Zugänge und Abschreibungen
- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und gegenüber dem Vorjahr

- die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage
- Rechnungsabgrenzung zum Vorjahr und zum Folgejahr
- Rückstellungen (Bildung, Inanspruchnahme sowie Auflösung/Herabsetzung)
- Bewertung der Forderungen bzw. Bilanzierung unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO NRW
- Verwendung der Bilanzierungshilfe bzw. Isolierung der coronabedingten Belastungen nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Abschlussprüfung beinhaltet ferner die Prüfung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Bürgermeisterin bzw. der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 standen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Ausweises verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben.

Die Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stadt haben wir u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigungen vorgenommen.

Basis für die Prüfung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen waren die entsprechenden, vorgenommenen Ermittlungen von Sachverständigen (Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe i. V. m. den allgemeinen Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen der Heubeck AG).

2.3 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde nach § 102 Abs. 3 GO NRW so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei der Prüfplanung berücksichtigt, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen in Summe im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:
Die Wesentlichkeit wird auf der Basis der Bilanzsumme ermittelt.

Jahresabschluss:	Bilanzsumme:	Faktor:	Wesentlichkeitsgrenze:	Zwischenergebnis x 75 %:	Toleranzwesentlichkeit: (gerundet)
2021	398.217.182,14 €	x 1,5 %	5.973.257,73 €	4.479.943,30 €	4,480 Mio. €

2.4 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für unsere Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW),
- VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW (Runderlass des MHKBG NRW vom 08.11.2019)
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 450 n. F. und IDW PS 400 n. F.),
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- Hinweise und Empfehlungen des IDR, Landesgruppe NRW
- Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage
- „Kommunale Finanzwirtschaft NRW“, Verlag Dresbach, 49. Auflage
- Beck-Online „Praxis der Kommunalverwaltung - NRW“, Kommunal- und Schulverlag

2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 fand in der Zeit vom 14.11.2022 bis 01.12.2022 in den Räumen der örtlichen Rechnungsprüfung (RP - Fachbereich 14 der Stadt Coesfeld) statt.

An der Prüfung dieses Jahresabschlusses waren folgende Prüfer der RP beteiligt:

- Frau Helga Sühling Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung
- Herr Bastian Waterkamp Rechnungs- bzw. Verwaltungsprüfer

In den diffizilen und umfangreichen Prüfbereichen des Anlagevermögens (immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen sowie Finanzanlagen) und der Rückstellungen wurde die Rechnungsprüfung durch einen Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Schüllermann und Partner AG* unterstützt.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung dieses Prüfberichtes durch die örtliche Rechnungsprüfung und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 14.12.2022.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitsunterlagen des Fachbereiches 14 ausführlich dokumentiert und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin

3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2021 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2021 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 388,1 Mio. € auf 398,2 Mio. € erhöht (+10,1 Mio. €). Dieser Anstieg der Bilanzsumme ist in erster Linie auf folgende Positionen zurückzuführen:

Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	neuer Bilanzposten; es handelt sich um die coronabedingten Haushaltsbelastungen (diese Bilanzierungshilfe musste in 2020 noch nicht in Anspruch genommen werden)	+ 2,979 Mio. €
Eigenkapital	u. a. wurde der letztjährige Jahresüberschuss (8,1 Mio. €) der Ausgleichsrücklage zugeführt.	+ 8,823 Mio. €
Summe		+ 11,802 Mio. €

- Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 8.853.002,23 € (Vorjahr 8.101.505,22 €) ab. Damit wurde der in § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW geforderte Haushaltsausgleich erreicht. Die gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz erzielte Ergebnisverbesserung wird u. a. wie folgt begründet:

Steuern u. ähnliche Abgaben	Mehrbeträge bei der Gewerbesteuer bzw. beim Anteil an der Einkommensteuer	+ 9,361 Mio. €
Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	Überwiegend Landeszuweisungen (z. B. für die Bereiche Geflüchtete oder Schulen)	+ 1,427 Mio. €
Sonstige ordentliche Erträge	Größtenteils Auflösung von Rückstellungen sowie Rückerstattung von Entgelten	+ 1,737 Mio. €
<u>Aufwendungen</u> für Sach- u. Dienstleist.	Gebäudeunterhaltung u. -bewirtschaftung, Unterhaltung von Straßen, Brücken u. ä.	+ 4,083 Mio. €
Summe		+ 8,442 Mio. €

- Wie auch im Vorjahr so erfolgte ebenfalls im Haushaltsjahr 2021 neben der Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2,4 Mio. € (2020 rd. 1,9 Mio. €) auch eine Übertragung nicht realisierter Erträge in Höhe von rd. 446.800 € (Vorjahr 48.000 €). Dies bedeutet, dass sich das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2022 um fast 2,0 Mio. € verschlechtern wird (2021 ca. 1,85 Mio. €).
- Der Gesamtfinanzplan sah für das Haushaltsjahr 2021 zunächst einen Fehlbetrag in Höhe von 18,736 Mio. € vor. Dieser stieg durch übertragene Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr i. H. v. rd. 13,9 Mio. € schlussendlich auf insgesamt 32,64 Mio. €. Am Ende des Jahres konnte jedoch ein positives Ergebnis von 2.857.218,63 € verzeichnet werden. Die Verbesserung von knapp 35,5 Mio. € ist auf die positive Entwicklung bei der laufenden Verwaltungstätigkeit (+ rd. 17,5 Mio. €):

+ 8,61 Mio. € an Steuern u. ähnlichen Abgaben (u. a. Gewerbesteuer)
+ 2,08 Mio. € an Zuwendungen u. allg. Umlagen (Landesmittel u. ä.)
+ 4,72 Mio. € weniger an Auszahlungen Sach- u. Dienstleist. (überwieg. Gebäude)
+ 2,40 Mio. € weniger an sonstigen Auszahlungen (bspw. Beschäftigungsentgelte)

und nahezu in gleicher Höhe auf weniger Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit (+ rd. 18,0 Mio. €):

- 2,76 Mio. € an Auszahlungen für den Erwerb v. Grundstücken/Gebäuden
- 14,99 Mio. € an Auszahlungen für Baumaßnahmen

zurückzuführen. Aber auch die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen von fast 17,4 Mio. € in das Haushaltsjahr 2022 sorgte für eine erhebliche Entlastung des Haushaltsjahres 2021.

- Auch für die folgenden Haushaltsjahre wird bis auf Weiteres ein erheblicher Finanzmittelbedarf bestehen. Bekanntermaßen stehen umfangreiche Schulmodernisierungs- und Schulsanierungsmaßnahmen an. Durch die derzeitige Ausgleichsrücklage (inkl. des Jahresüberschusses 2021 mit einem Betrag von 8.853.002,23 €) in Höhe von 58,0 Mio. € werden die kommenden Haushalte trotz zum Teil hoher defizitärer Planungen wahrscheinlich fiktiv ausgeglichen werden können. Haushaltsermächtigungsübertragungen sorgen darüber hinaus weiterhin für einen großen Bedarf an Finanzmitteln.
(zur weiteren Entwicklung der Ausgleichsrücklage siehe auch Seite 13)
- Zum 31.12.2021 verfügt die Stadt Coesfeld über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von 46,5 Mio. € (Vorjahreswert 46,3 Mio. €). Die Liquiditätsslage ist nach wie vor gut. Wie oben bereits geschildert, muss allerdings auch eine beträchtliche Zahlungsfähigkeit für die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen vorgehalten werden.

- Die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen von insgesamt 7.500.000 Mio. € wurde nur in Höhe von knapp 850.000 € in Anspruch genommen.

Hier ist anzumerken, dass keine neuen Investitionskredite aufgenommen worden sind. Bei dem zuvor genannten Betrag von rd. 850.000 € handelt es sich um das Restkapital von zwei Darlehen, bei denen die jeweilige Zinsbindungsfrist zu Beginn des Jahres 2021 endete. Aus diesem Grund wurde mit Hilfe eines neuen Kredits eine Umschuldung (zu besseren Darlehenskonditionen) vorgenommen.

14.808.800,50 €	Verbindlichkeiten aus Krediten zum 31.12.2020
849.398,61 €	Aufnahme Kredit zur Umschuldung (s. o)
863.510,00 €	Rückzahlung Förderkredit „Hotel zur Mühle“
565.539,80 €	planmäßige Tilgung bestehender Darlehen
107.600,00 €	Tilgung Land aus dem Darlehen: Programm „Gute Schule“
849.398,61 €	Tilgung/Umschuldung von 2 Krediten (s. o.)
13.272.150,70 €	Verbindlichkeiten aus Krediten zum 31.12.2021

Demzufolge ist in 2021 die Verschuldung bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten bilanziell im Saldo um 1.536.649,80 € gesunken.

Die Zinsausgaben sollen durch die bestehende Zinssicherung langfristig ausgewogen gestaltet werden, um auch so eine mögliche Entlastung der Ergebnisrechnung zu erzielen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Investitionen, die über Kredite finanziert werden, in den Folgejahren zu einer höheren Zinsbelastung führen können.

Kredite zur Liquiditätssicherung mussten während des Haushaltsjahres 2021, wie auch schon im Vorjahr, nicht aufgenommen werden.

- Im letztjährigen Bericht wurde bereits näher erläutert, dass mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 bereits die ersten Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die städtische Bilanz sowie die Finanz- und Ergebnisrechnung deutlich wurden.

Bekanntlich hat die Landesregierung als Reaktion auf die durch die Pandemie verursachten Belastungen der kommunalen Haushalte das *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im*

Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) eingebracht, welches am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Das NKF-CIG zielt darauf ab, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. noch entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die Kommunen auch in den Folgejahren handlungsfähig zu halten. Hierzu enthält das NKF-CIG in den §§ 5 und 6 Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, die durch die Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg kommunaler Aufwendungen verursacht werden. Im Wege einer Bilanzierungshilfe sind diese pandemiebedingten Belastungen dann –als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen– zu aktivieren (vgl. auch § 33a Abs. 1 KomHVO).

Für die Stadt Coesfeld ergab sich für **2020** noch folgendes Bild:

Summe coronabedingte Mindererträge bzw. Mehraufwendungen	5.412.865 €
Erhaltene Zahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz	- 6.213.626 €

Durch die Zahlung des Landes i. H. v. 6,2 Mio. € wurden die coronabedingten Mindererträge sowie Mehraufwendungen mehr als ausgeglichen. Demzufolge musste auch kein außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt und keine Bilanzierungshilfe i. S. v. § 5 NKF-CIG gebildet werden.

Für den Jahresabschluss **2021** allerdings muss diese Bilanzierungshilfe in Anspruch genommen werden, und zwar in Höhe von 2,978 Mio. €.

Die coronabedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen sind in diesen Bereichen der Verwaltung entstanden:

Steuern (Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer u. a.)	- 2.199.307 €
Kita/OGS/Tagespflege	- 325.035 €
Personalaufwand	- 319.250 €
Schutzmaßnahmen	- 170.741 €
Parkgebühren	- 63.494 €
Sondernutzungsgebühren	- 33.867 €
Jugendhilfe	- 12.095 €
Image/Gutscheine	- 9.020 €
Sonstiges	- 518 €
Kurse u. Veranstaltungen	126.365 €
Bußgelder	23.101 €
Schülerbeförderung	5.338 €
außerordentlicher Ertrag	2.978.523 €

(s. hierzu auch S. 16)

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld

Der Lagebericht soll gemäß § 49 KomHVO nicht nur einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben, sondern der Bericht hat auch die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune anzugeben. Dabei sind die zu Grunde liegenden Annahmen zu benennen. Im Lagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen **zur Entwicklung** und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung erläutert:

- Die Ausgleichsrücklage hat unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2021 in Höhe von rd. 8,853 Mio. € einen Bestand von insgesamt 58.001.134,42 €. Die Ausgleichsrücklage ist zwar in den letzten Jahren wie folgt beständig gewachsen:

Bestand der Ausgleichsrücklage am					
31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
19,74 Mio. €	29,01 Mio. €	41,05 Mio. €	49,15 Mio. €	58,00 Mio. €	48,92 Mio. €
↑	↑	↑	↑	↑	↓

(2023 = voraussichtlicher Wert)

Diese positive Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren aufgrund der anstehenden Investitionen (vor allem bei einzelnen Schulbauprojekten) allerdings nicht so fortsetzen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Rücklage als Reservefunktion für den Haushaltsausgleich auch in den nächsten Jahren **noch** ein ausreichendes Volumen aufweisen wird.

So konnte auch der Haushalt für das Jahr 2022 in der Planung fiktiv (d. h. der Fehlbetrag im Ergebnisplan kann durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden) ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag belief sich insgesamt auf -7,10 Mio. € (Vorjahr -5,51 Mio. €). Es wird jedoch richtigerweise weiterhin das Ziel verfolgt, einen originären Haushaltsausgleich unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung sowie der Einnahmerealisierung zu erzielen.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird erläutert, dass hier der Ergebnisplan ebenfalls mit einem Defizit abschließen (voraussichtlich mit -8,52 Mio. €) wird.

Nach den Erläuterungen sieht es für die Jahre 2024 und 2025 ähnlich aus. Für diese Jahre werden deutliche Defizite prognostiziert. Es wird allerdings die Möglichkeit gesehen, die jeweiligen Haushaltsfehlbeträge aller Voraussicht nach aus der vorhandenen Ausgleichsrücklage decken zu können, so dass in diesen Jahren sehr wahrscheinlich mit zumindest fiktiv ausgeglichenen Haushalten gerechnet werden kann. Allerdings sollte nach wie vor ein originärer Haushaltsausgleich angestrebt werden.

An dieser Stelle sei ebenfalls noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der sog. Ausgleichsrücklage um eine Rücklage eigener Art handelt. Sie dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Es handelt sich hier um keine liquiden Mittel.

- Im Bereich der Gewerbesteuereinnahmen wurden folgende Beträge im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 prognostiziert:

19,0 Mio. €	Gewerbesteueraufkommen
1,0 Mio. €	coronabedingte Mindererträge (= außerordentlicher Ertrag)

Eine leichte Entwarnung konnte zum Stichtag 05.07.2022 gegeben werden:

22,37 Mio. €	tatsächliches Gewerbesteueraufkommen
2,37 Mio. €	daraus resultierende vorläufige, stichtagsbezog. Bruttoverbesserung

Die weitere Entwicklung bleibt allerdings sehr ungewiss. Veränderungen seien jederzeit möglich. Aufgrund des restriktiven Konsumverhaltens und der steigenden Energiekosten für die Unternehmen wird hier tendenziell eher eine Minderung von Vorausleistungen erwartet.

Ergänzend wird in diesem Kontext auf die Neuregelung der Verzinsung von Steuernachforderungen (und Steuererstattungen) hingewiesen. Der Zinssatz für Zinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) wird nach dem Änderungsgesetz für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend (von 6 %) auf 1,8 % pro Jahr gesenkt und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst, § 238 Abs. 1a (neu) AO. Diese Neuregelung gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist und somit auch für Gewerbesteuern. Ggf. zu viel gezahlte Zinsen sind rückwirkend zu erstatten. Vom Umfang her wird von ca. 30 betroffenen Fällen ausgegangen. Exakte Beträge hinsichtlich der Höhe der Rückzahlungen konnten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht beziffert werden.

- Beim Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer stellt sich die Situation stabiler dar. Demzufolge wurden für das Haushaltsjahr 2022 folgende Beträge in der Planung ausgewiesen:

Einkommensteuer-Anteil				
2018	2019	2020	2021	2022
17,50 Mio. €	18,86 Mio. €	19,26 Mio. €	18,33 Mio. €	19,26 Mio. €

Umsatzsteuer-Anteil				
2018	2019	2020	2021	2022
3,76 Mio. €	4,35 Mio. €	4,61 Mio. €	4,45 Mio. €	3,98 Mio. €

In diesem Kontext wurden für den Haushalt 2022 ebenfalls folgende Beträge geschätzt:

- Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1.430.000 €
- Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 200.000 €
- Summe rd. 1.630.000 €

Auch dieser Betrag wurde § 4 Abs. 5 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz entsprechend als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufgenommen.

- Der Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24.02.2022, der den ersten größeren Konflikt in Europa seit den Balkankriegen in den 1990er Jahren auslöste, ist ein Wendepunkt in der Geschichte. Die nunmehr angebrochene, in vielerlei Hinsicht unsichere Zeit (be-) trifft auch die Kommunen. Die Ereignisse wirken sich unmittelbar auf die Städte und Gemeinden in Deutschland aus. Schätzungsweise mehrere hunderttausend Menschen werden Zuflucht in Deutschland suchen. Es kommt jetzt darauf an, Solidarität zu üben und Unterbringungsmöglichkeiten für diese Menschen zu schaffen.

Bis Ende Juli 2022 wurden in Coesfeld bereits ca. 330 Geflüchtete aufgenommen, Zahl steigend. Neben dem Bedarf an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten ergeben sich weitere Handlungsfelder:

- Nachfrage bei Sprachkursen
- Bedarfe an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Leistungsgewährungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz / SGB II
- Sozialbetreuung
- Unterstützung traumatisierter Menschen u. ä.
- u. ä.

Es entsteht für die Stadt Coesfeld durch die Aufnahme, vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Kriegsflüchtlinge (nicht nur) aus der Ukraine ein großer Bedarf an Finanzmitteln.

Beispielhaft seien hier genannt (Stichtag 30.06.2022):

Erwerb von Grundstücken	225.000 €
Erwerb von Gebäuden	368.000 €
Auszahlung von Mieten und Pachten	20.000 €
Auszahlung Erwerb von Vermögensgegenständen über 800 €	22.000 €
Aufwand Heizöl	8.000 €

Zwar werden entsprechende, in der Höhe aber nicht ausreichende Bundes- und Landesgelder an die Kommunen weitergeleitet. Dennoch bleibt die Herausforderung -auch für Städte wie Coesfeld- groß, um handlungsfähig zu sein bzw. zu bleiben. Und: ohne die Unterstützung von privaten Initiativen und Bürgerinnen und Bürgern, die Menschen aus der Ukraine privat aufgenommen haben und wohl künftig auch noch aufnehmen, wäre die Situation wahrscheinlich deutlich angespannter.

- Mit Blick auf das gesamte Haushaltsjahr 2022 wird prognostiziert, dass weiterhin mit größeren finanziellen Belastungen gerechnet werden muss. Gründe hierfür sind in erster Linie
 - steigende Preise im Energiesektor und
 - weitere allgemeine Steigerungsraten.

Ein Anteil dieser Mehrkosten kann ggf. (bei positivem Verlauf) durch ein erhöhtes Gewerbesteueraufkommen kompensiert werden.

Durch die Aufnahmen von Schutzsuchenden aus der Ukraine können wiederum insbesondere im Bereich der Unterbringung zusätzliche Kosten entstehen, u. U. anteilig im investiven Bereich.

Abzuwarten bleiben ferner die Entwicklungen beim bilanziellen Ausweis der außerordentlichen Erträge aufgrund der fortwährenden coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen. Auch hierdurch können sich noch bedeutsame Änderungen ergeben. (s. auch nächsten Punkt)

- Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind im Hinblick auf Haushaltsplanungen und -rechnungen fortwährend möglich. Die coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen werden sich auch in der Ergebnisrechnung des Jahres 2022 wiederfinden.
Denn das NKF-CIG gilt ebenso für den Jahresabschluss zum 31.12.2022. Folglich hat die Stadt Coesfeld auch im Jahresabschluss 2022 alle Mindererträge und Mehraufwendungen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, zu

ermitteln. Sie werden als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung verbucht und sind bilanziell in dem gesonderten Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ zu aktivieren. Diese Bilanzierungshilfe ist dann ab dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre ergebniswirksam abzuschreiben. Alternativ (sollte die Stadt Coesfeld über genügend Eigenkapital verfügen) kann die Bilanzierungshilfe auch einmalig (ganz oder anteilig) im Jahr 2024 ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Ferner sind außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen.
(Hinsichtlich der Bewertung der Bilanzierungshilfe siehe auch Punkt 4.2.4)

- Bedenklich entwickelt sich die finanzielle Situation im Hinblick auf die größeren städtischen Schulinvestitionen:

Objekt:	geplante Kosten:	aktuelle Kosten:	Steigerung:
Schulzentrum	rd. 45,4 Mio. €	rd. 64,5 Mio. €	+ 142 %
Heriburg-Gymnasium	rd. 22,0 Mio. €	rd. 27,0 Mio. €	+ 123 %
Maria-Frieden-Schule	rd. 8,0 Mio. €	rd. 20,0 Mio. €	+ 250 %

Hinsichtlich des Großprojektes Schulzentrum wird ein Risiko gesehen, dass die für die Baumaßnahme eingeplanten Rückstellungen die steigenden Baukosten für den ersten Bauabschnitt vollständig aufzehren. Bei gleichbleibenden Baukostensteigerungen könnte die verbleibende Rückstellung unter Umständen für die weiteren Bauabschnitte nicht ausreichen.

Finanztechnisch verteilen sich die Baukosten zwar über mehrere Haushaltsjahre. Durch die Kostensteigerungen jedoch erfolgen nicht unerhebliche Belastungen in Form der Kreditfinanzierung und somit für die Finanzrechnung (Tilgung). In der Ergebnisrechnung wirken erhöhte Abschreibungen aufwandsbelastend. Die Zinsen für die Kredite belasten sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzrechnung.

Die Stadt versucht weiterhin einen Teil der notwendigen Mittel anzusparen, z. B. in Form der Schulpauschale. Diese beträgt für das Jahr 2022 1,257 Mio. €. Damit soll sichergestellt sein, dass die finanziellen Belastungen durch die Baumaßnahmen nicht in vollem Umfang kreditfinanziert werden müssen. Wenn möglich, sollen auch hier Förderkredite vorrangig eingesetzt werden.

Weitere Ausführungen hierzu: siehe auch S. 18

Genau wie im Vorjahresbericht lässt sich auch hier zusammenfassend sagen, dass die Haushaltsplanungen der nächsten Jahre weiterhin erschwerten Bedingungen unterliegen werden. Beachtliche Projekte im investiven Bereich und weiterbestehende prognostische

Unsicherheiten bei der Planung von Erträgen und Aufwendungen belasten die Kalkulationen.

Die Ergebnisplanungen für die Jahre 2023 bis 2025 weisen kontinuierlich erhebliche Defizite von -8,4 Mio. € bis -8,8 Mio. € aus. Diese Differenzen werden jedoch voraussichtlich aus Mitteln der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Für die anstehenden Großprojekte sollen „liquide Mittel“ weiterhin in möglichst großem Umfang angespart werden, damit neben Fördermitteln und geförderten Krediten „sonstige Darlehen“ nur nachrangig in Anspruch genommen werden müssen.

Neben der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Coesfeld wurden im Lagebericht nach Auffassung der Rechnungsprüfung noch folgende Kernaussagen zu den **Chancen und Risiken** der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung beschrieben:

- Zunächst wird erläutert, dass die Finanzplanung in den letzten Jahren auf einer Basis von verlässlichen Rahmenbedingungen agieren und sich auf die finanziellen Ressourcen und deren Auswirkungen fokussieren konnte. Hier ist nunmehr eine deutliche Änderung wahrzunehmen. Mitunter auch weltweite Ereignisse prägen inzwischen den Arbeitsalltag:
 - Corona-Pandemie
 - Ukraine Krieg
 - Unterbringung Schutzsuchender
 - steigende Energiepreise
 - hohe Inflationsrate
 - Rohstoffknappheit
 - u. ä.

sind kommunale Themen, die in den Fokus rücken, und zwar auch in Form von Risiken. Um diesen Themen zu begegnen, hat der Rat der Stadt Coesfeld im April 2022 einen Workshop veranstaltet. Ziele und Maßnahmen wurden entwickelt, eine Finanzstrategie soll erstellt werden. „Alles wird auf den Prüfstand gestellt“ – so das Motto der beispielhaften Veranstaltung.

- Ein weiterer, sehr bedeutender Punkt sind die beschlossenen, gemeindlichen Investitionen in die Schulinfrastruktur als Chance einer Stärkung Coesfelds als Schulstandort. Diese Thematik war bereits Gegenstand der letztjährigen Berichte. Die Corona-Pandemie, der Ukraine Krieg, Energiekrise und Inflation: diese Vielzahl an sich verstärkenden Krisen macht der Stadt Coesfeld in finanzieller Hinsicht, gerade auch im Hinblick auf die bereits geplanten und z. T. schon begonnenen Bauprojekte, Sorgen. Es wird vermehrt die Frage aufkommen, ob Bauvorhaben in den kommenden Monaten möglicherweise nur noch zu fast nicht mehr annehmbaren Kosten oder unter Umständen gar nicht mehr umgesetzt werden können. Diesbezüglich wird ein finanzielles Risiko hinsichtlich des Finanzbedarfs durch Kostensteigerungen und dessen Finanzierung über Kredite am Kapitalmarkt gesehen. Deutliche Zinssteigerungen sind bereits zu verzeichnen.

In der Haushaltsplanung für 2022 werden **Investitionsauszahlungen** in folgender Höhe ausgewiesen:

Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Summe
29,836 Mio. €	22,641 Mio. €	25,345 Mio. €	28,613 Mio. €	106,435 Mio. €

Unter Hinzurechnung der Ermächtigungsübertragungen nach 2022 in Höhe von insgesamt 17,392 Mio. € beträgt das Gesamtvolumen für Investitionsauszahlungen für die Jahre **2022 bis 2025 rd. 123,8 Mio. €**.

Zur Finanzierung sind im Gesamtfinanzplan des Haushalts 2022 **Investitionskredite** wie folgt vorgesehen:

Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Summe
10,0 Mio. €	9,0 Mio. €	13,2 Mio. €	19,2 Mio. €	51,4 Mio. €

Bei steigenden Zinsen wird somit die Gefahr gesehen, dass zu den Haushaltsbelastungen in Form von Abschreibungen auch jährlich deutlich höhere Zinszahlungen auf die Stadt zukommen könnten.

Die in der Zeit einer guten konjunkturellen Lage angesparte Liquidität wird nach jetzigem Sachstand für die laufende Verwaltungstätigkeit eingesetzt werden müssen. Hervorzuheben ist, dass für das Jahr 2025 daher im Gesamtfinanzplan 2022 erstmals wieder Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 7,1 Mio. € vorgesehen sind.

Es gelte, auf Dauer auch die notwendigen Mittel für Investitionen zur Vermögenserhaltung zu erwirtschaften, ohne dabei den Weg der stetigen Haushaltskonsolidierung und eines modernen Schuldenmanagements zu verlassen.

Die für die nächsten Jahre geplanten erheblichen Investitionen werden dazu führen, dass die Investitionsquote auf einem hohen Niveau bleibt. Dabei ist jedoch immer darauf zu achten, dass nur in Bereiche investiert wird, die für die zukünftige Aufgabenerledigung der Stadt auch langfristig erforderlich oder sinnvoll sind. Zudem sollten weiterhin die Möglichkeiten der Förderung von Bauprojekten ausgeschöpft werden.

Zur Förderlandschaft wird ausgeführt, dass diese sich von der allgemeinen hin zu einer sachbezogenen Förderung entwickelt habe. Dies sei oftmals gepaart mit kurzen Antrags- und Verwendungsnachweisfristen und stelle somit eine große Herausforderung dar. In Anbetracht der am Markt nicht vorhandenen Sachgüter zur Leistungserstellung, sei nicht jede Ausschreibung für die Unternehmen darstellbar.

Wie in den vorherigen Berichten bereits erwähnt, konnte zumindest ein Teil der notwendigen Finanzierungsmittel bereits angespart werden. Subsidiär sollten weiterhin, wenn möglich, Förderkredite in Anspruch genommen werden. Wie groß der Betrag sein wird, der schließlich durch Kredite des Kapitalmarktes gedeckt werden muss, ist noch nicht absehbar.

Mit der Umsetzung der anstehenden großen Investitionen wird eine Steigerung der Investitionsquote der Stadt Coesfeld einhergehen. Diese Quote gibt darüber Auskunft, in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegenzuwirken. Eine Investitionsquote von unter 100% führt dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens. Die Stadt Coesfeld kann diesbezüglich nach wie vor folgende gute Werte verzeichnen:

Investitionsquote:					
2016	2017	2018	2019	2020	2021
105,4 %	95,2 %	192,0 %	193,7 %	200,5 %	121,2 %

Die Investitionsquote für 2021 hat sich erkennbar verringert. Als Grund werden hier die gesunkenen Zugänge zum Anlagevermögen bei in etwa gleichbleibenden Abschreibungen angegeben.

Auch nach Auffassung der Rechnungsprüfung gilt hier dennoch nach wie vor, den gebotenen Ausgleich zwischen „neuen“ Investitionen bzw. Investitionen zur Vermögenserhaltung einerseits und Haushaltskonsolidierung bzw. Schuldenabbau andererseits im Auge zu behalten (s. o.)

Im letztjährigen Prüfbericht wurde in diesem Zusammenhang angeführt, dass hier auch die zahlreichen Förderprogramme des Landes, des Bundes und der EU ein probates Mittel sein könnten. Je mehr Kenntnisse und Wissen über die verschiedensten Förderprogramme vorhanden sind, desto weniger Mittel müssten bei erfolgreicher Umsetzung aus dem Haushalt genommen werden. Um Hemmnisse wie „keine Kenntnis vom Förderprogramm“, „zu komplizierte Anträge und Förderrichtlinien“ oder „vermeidbare Formfehler die u. U. eine Rückzahlung von Fördermitteln zur Folge haben“ abzubauen bzw. erst gar nicht entstehen zu lassen, konnte sich die örtliche Rechnungsprüfung sehr gut das Instrument eines hausinternen „zentralen Fördermittelmanagements“ vorstellen. Es wird daher als positiv gewertet, dass nunmehr beabsichtigt ist, eine solche Stelle bei der Stadtverwaltung Coesfeld einzurichten. Einen störungsfreien Ablauf unterstellt, müsste sich eine derartige Stelle zweifelsohne amortisieren und einen guten Mehrwert für die Stadt Coesfeld bringen.

- Die COVID-19-Pandemie hat es uns vor Augen geführt: Digitalisierung als Modernisierung (-schance) des Alltagslebens in unterschiedlichsten Themenfeldern betrifft nahezu alle Lebensbereiche und benötigt eine flächendeckende Infrastruktur. Hier wird es kontinuierlich Aufgabe der Stadt Coesfeld sein, für optimale Rahmenbedingungen zu sorgen. Dies wird auch in Zukunft finanzielle Mittel benötigen.

Der flächendeckende Ausbau des Glasfasernetzes ist die Basis für die Digitalisierung. Der Ausbau schreitet, trotz leichter Verzögerungen aufgrund des coronabedingten Ausfalls von Veranstaltungen für potentielle Kunden, sehr gut voran.

Bei den Themenblöcken

- Smart City
(Sammelbegriff: um Städte u. a. technologisch fortschrittlicher zu gestalten)
- LoRanWan
(ermöglicht ein energieeffizientes Senden von Daten über lange Strecken)

ist es vorteilhaft, dass die Stadt Coesfeld hier auf ihre Beteiligungsgesellschaften

- Energy Führungs- u. Servicegesellschaft mbH (beteiligt zu 50 %) und
- Stadtwerke Coesfeld GmbH (100 %-ige Tochtergesellschaft)

zurückgreifen kann.

Auch die „interne“ Digitalisierung der Stadtverwaltung läuft weiter auf Hochtouren. Bekanntlich werden Bund, Länder und Kommunen durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Die Stadt Coesfeld muss als mittlere kreisangehörige Kommune mehr als 100 der im bundesweiten Leistungskatalog beschriebenen Verwaltungsleistungen digital bereitstellen. Hierbei sind fast alle Fachbereiche beteiligt. Dies stellt zweifellos eine extrem große Herausforderung für die Verwaltung und ihre Mitarbeiter:innen in einer sehr kurzen Zeitspanne dar. Losgelöst davon gehen mit großen Schritten die verwaltungsinternen und fachbereichsübergreifenden IT-Projekte wie beispielsweise d.3, Ausweitung der Homeoffice-Möglichkeiten oder der digitale Rechnungsworkflow weiter.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang allerdings, dass in den nächsten Jahren sowohl der Investitionshaushalt als auch die Ergebnisplanung/-rechnung durch Abschreibungen und ggf. Zinsen entsprechend belastet werden.

- Ein weiteres wichtiges Thema ist der kommunale Finanzausgleich nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz (FGF). Der kommunale Finanzausgleich ist ein Mechanismus zur Angleichung der Finanzkraft der Kommunen innerhalb eines Bundeslandes. Im Rahmen dieses Ausgleichs werden den Kommunen verschiedene Zuweisungen gewährt. Man differenziert hierbei zwischen allgemeinen Zuweisungen (z. B. Schlüsselzuweisungen), die den Kommunen ohne Zweckbindung bereitgestellt werden, und Zweckzuweisungen, bei denen die Zuweisungsgewährung an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden ist. Die Schlüsselzuweisungen stellen hier die wichtigste Position dar, denn sie machen den größten Anteil innerhalb des Finanzausgleichs aus (ca. 84 %). Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird, wie der Name schon sagt, jährlich neu nach einem bestimmten Schlüssel ermittelt.

Stadt Coesfeld - erhaltene Schlüsselzuweisung:				
2018	2019	2020	2021	2022
7.571.032,00 €	5.395.470,00 €	3.700.832,00 €	1.851.305,00 €	4.626.808,00 €

Einem Finanzbedarf der Kommune wird ihre Finanzkraft gegenübergestellt. Und hier liegt, so die Ausführungen im Lagebericht, auch das Risiko: denn im Gemeindefinanzierungsgesetz gibt es einen unveränderten Grundsatz: *Auf ein Mehr an eigenen Erträgen folgt ein Weniger aus dem landesseitigen Finanzausgleich*. Das bedeutet: steigende Erträge bei der Gewerbesteuer sorgen auf der einen Seite für eine finanzielle Entlastung des gemeindlichen Haushalts. Auf der anderen Seite führen sie aufgrund der damit verbundenen höheren Steuerkraft zeitversetzt zu reduzierten Schlüsselzuweisungen nach dem GFG (und ggf. zu einer erhöhten Kreisumlage), denn das aktuelle Berechnungssystem zieht als Berechnungsbasis jeweils finanzstatistische Zahlen vorangegangener Perioden heran. Die jeweiligen Tendenzen sollten hier aufmerksam verfolgt werden.

- Ein finanzielles Risiko wird nach wie vor bei der Krankenhausinvestitionsumlage gesehen, denn auf diesem Gebiet besteht weiterhin ein großer Nachholbedarf an entsprechenden Investitionen. Die öffentliche Förderquote durch die Länder (ca. 2,7 Mrd. €/Jahr) hinkt deutlich hinter dem Investitionsbedarf hinterher (ca. 7,0 Mrd. €/Jahr für die nächsten fünf Jahre). Daher bleibt auch hier für die betreffenden Kommunen eine finanzielle Unsicherheit bestehen.

Stadt Coesfeld - gezahlte Krankenhausinvestitionsumlage:				
2018	2019	2020	2021	2022
471.943,00 €	506.668,00 €	537.217,00 €	542.222,00 €	546.598,00 €
↓	↑	↑	↑	↑

- Ein möglicher Unsicherheitsfaktor wird auch künftig die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden an den Kreis Coesfeld jeweils zu zahlende Kreisumlage bleiben.

allgemeiner Hebesatz der Kreisumlage:				
2019	2020	2021	2022	2023
27,99 %	28,81 %	29,60 %	29,12 %	28,40 %

Stadt Coesfeld - gezahlte Kreisumlage:				
2019	2020	2021	2022	2023
14.245.286 €	15.509.038 €	16.232.877 €	16.361.990 €	17,886 Mio. €
↑	↑	↑	↑	↑

(2023 = voraussichtlicher Wert)
(ohne Berücksichtigung etwaiger Rückstellungen)

Der jeweilige Zahlbetrag ist auch abhängig von steigenden bzw. sinkenden Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage ist fester Bestandteil der Kreiseinnahmen. Die Höhe der Kreisumlage ist und bleibt ein Konfliktthema zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen. Für die Kreise stellt die Umlage gegenwärtig grundsätzlich die wichtigste Einnahmequelle dar. In Städten und Gemeinden mit knappen eigenen Mitteln kann eine Erhöhung der Kreisumlage mitunter große finanzielle Probleme verursachen.

Aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung des Kreises Coesfeld, möglicher weiterer Belastungen und der Entwicklung der Landschaftsumlage könnte es durchaus passieren, dass der Kreis den Hebesatz der Kreisumlage künftig stärker anheben wird. Dieses hätte dann zwangsläufig eine erhöhte Zahllast an den Kreis in Form der Kreisumlage zu Lasten des Haushaltes der Stadt Coesfeld zur Folge.

- Ein Risiko wird auch weiterhin in der Entwicklung der von der Stadt (direkt oder über die Kreisumlage) aufzuwendenden Sozialleistungen gesehen, etwa bei den sog. Langzeitarbeitslosen und vor allem bei der Jugendhilfe. Allgemeine Preissteigerungen, ein eventueller erneuter konjunktureller Abschwung, eine mögliche Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der Bevölkerung u. ä. führen zwangsläufig zu höheren Fallzahlen bei den Hilfeempfängern und erhöhten Aufwendungen, so dass in der Folge ggf. für andere Zwecke, zumal Preissteigerungen die Stadt ja ebenfalls treffen, nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen könnten.

Finanzielle Risiken sind auch in der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu sehen. So haben sich die jährlichen Gesamtaufwendungen in den letzten Jahren deutlich erhöht. Angesichts des weiter steigenden Bedarfs an Kindertagesplätzen besteht das Risiko, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren noch fortsetzen wird.

Im Bereich der Sozialleistungen ist jedoch mit der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft mit bis zu 74 % eine dauerhafte Entlastung erfolgt. Die fortwährende Corona-Pandemie und die zu Beginn erfolgten Lockdowns haben vor allem in den Familien und dort bei den Kindern zu erheblichen Belastungen geführt. Hier gilt es durch geeignete kurzfristige Maßnahmen Hilfen bereitzustellen. Diese Kosten werden den städtischen Haushalt belasten. Frühzeitige und

umfassende Unterstützungen im Bereich der Jugendhilfe werden sich aber langfristig für die Menschen und den städtischen Haushalt als positiv erweisen.

- Die Innenstädte sind nicht allein aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Lockdowns von einem grundlegenden Wandel betroffen. Um die Städte bei der Attraktivierung der Innenstädte zu unterstützen, hat das Land ein „Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte“ mit einem Volumen von 40 Mio. € aufgelegt. Die Stadt Coesfeld hat entsprechende Anträge für die Erstellung eines Konzepts als Grundlage für die Aktualisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (Gesamtaufwandsvolumen 80.000 €) und die Anmietung und vergünstigte Weitervermietung von Ladenlokalen (Gesamtaufwandsvolumen 41.200 €) gestellt. Ziel ist es, den Mix aus Wohnen, Einkaufen und Dienstleistung weiter zu erhalten bzw. zu stärken. Dies wird als Chance, durchaus aber auch als Herausforderung für die Stadt Coesfeld gesehen. Nach der Besetzung der Position der Citymanagerin wird dieses Thema verstärkt angegangen. Weitere Gelder und Fördermittel wurden auch 2022 in den städtischen Haushalt eingestellt.
Hinsichtlich dieser Maßnahmen bleibt zunächst abzuwarten, wie sich der Mehrwert für die Stadt Coesfeld darstellt.

- Die Stadt Coesfeld ist zu 100 % an der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH beteiligt. Zum 31.12.2021 betragen die von der Stadt Coesfeld für den Konzern Wirtschaftsbetriebe Coesfeld übernommenen Bürgschaften rd. 28,8 Mio. €. Die für das Jahr 2022 geplante Ausschüttung in Höhe von 150.000 € aus dem Ergebnis 2021 kann erfolgen. Ein Betrag in gleicher Höhe wird thesauriert.
Die Bäder- und Parkhausgesellschaft ist durch einen Ergebnisabführungsvertrag mit den Wirtschaftsbetrieben verbunden. Für das Jahr 2021 war im Verbund ein Verlust von 1,974 Mio. € auszugleichen.
Im Geschäftsbericht der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld für das Jahr 2021 wird auf Risiken und Chancen für den Konzern hingewiesen:
 - Risiken werden insbesondere für die Stadtwerke Coesfeld GmbH bei der Energiebeschaffung und beim Sanierungsbedarf bei den Bädern und Parkhäusern gesehen.
 - Chancen ergeben sich durch den Aufbau des Emergy-Verbundes und der positiven Entwicklung bei der Beteiligung am Windpark Coesfeld Letter Bruch.

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) hat das Jahr 2021 mit einem Überschuss von 1,765 Mio. € abgeschlossen. Die Eigenkapitalquote hat sich auf 70 % erhöht. Das Eigenkapital in Form von Stammkapital und Kapitalrücklage beträgt unverändert 22,4 Mio. €.

In den vergangenen Jahren wurde eine Eigenkapitalverzinsung von 4 % angenommen, da der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2021 bei 5,42 % lag. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit seinem Urteil vom 17.05.2022 die Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung für die

Gebührenkalkulation geändert. Dies wird Auswirkungen auf künftige Gebührenkalkulationen, die Selbstfinanzierung und auch die Eigenkapitalverzinsung des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen.

Im Lagebericht des Abwasserwerkes werden als Zukunftsthemen die 4. Reinigungsstufe und neue Wege der Klärschlammverwertung angesprochen. Dieses wäre mit erheblichen Investitionen und auch in der Folge mit steigenden Betriebskosten verbunden.

- Damit Risiken möglichst früh erkannt werden und damit bei Bedarf noch rechtzeitig gegengesteuert werden kann,
 - ✓ werden jeweils zum 30. Juni und 30. September Budgetberichte erstellt,
 - ✓ wird ein Gesamtbudgetbericht erarbeitet,
 - ✓ wurde vierteljährlich gegenüber dem Rat im Rahmen des § 2 Abs. 2 NKF-CIG (Corona-Belastungen für den städt. Haushalt) Bericht erstattet.
 - ✓ Hinzukommen wird ab dem 30.06.2022 ein Quartalsbericht zur Finanzsituation im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine.

Dadurch werden im Rahmen eines Controllings Politik und Verwaltung über aktuelle Entwicklungen und den jeweiligen Stand der Haushaltssituation fortwährend informiert. Zu prüfen sei, ob diese „schmale“ Berichtspflicht auch in den kommenden Jahren genügen wird. Gerade die kurzfristig steigenden Belastungen wie bspw. die Unterbringung Geflüchteter oder Bau- und Energiekostensteigerungen, könnten nur bedingt im Rahmen der Budgetierung aufgefangen werden. Im Rahmen der Erarbeitung einer Finanzstrategie sei daher das bestehende Berichtswesen zu evaluieren.

- Chancen für die künftige Entwicklung werden gesehen, wenn die gesamte Haushaltswirtschaft darauf ausgerichtet bleibt, das Eigenkapital zu erhalten oder, wenn nötig, die Ausgleichsrücklage behutsam abschmelzen zu lassen, auch um dem Leitgedanken der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollten die derzeit begonnenen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Coesfeld, beispielhaft seien hier das Berkelprojekt, der Masterplan Mobilität, das Klimamanagement oder auch das Losland-Projekt genannt, weiter betrieben werden. Die Basis für eine lebendige und eigenständige Kommune ist eine weiterhin nachhaltige und solide Haushaltsplanung und -bewirtschaftung.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Aussagen im Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermitteln. Die

wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind insgesamt zutreffend dargestellt.

Alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind im Lagebericht enthalten.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Frist des § 95 Abs. 5 GO NRW

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW leitet der/die Bürgermeister:/n den von ihm/ihr bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Die Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2021 sowie die Zuleitung an den Rat der Stadt Coesfeld erfolgten später und somit nicht innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Frist.

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

Letztjährige Unregelmäßigkeiten:

Frist des § 95 Abs. 5 GO NRW

(wie vor)

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Feststellung des Vorjahresabschlusses der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2020 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat erfolgten in der Sitzung des Rates am 16.12.2021.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin beim Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde datiert vom 21.12.2021.

Die Veröffentlichung des Vorjahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Coesfeld erfolgte am 02.02.2022.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Coesfeld aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die „Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) dienen als vorgegebene Mindestinhalte und gewährleisten so eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte.

Die Bilanzstruktur der Stadt Coesfeld weicht (bilanzerweiternd) vom vorgegebenen Muster ab (vergl. auch § 42 Abs. 3 KomHVO NRW): die Untergliederungspunkte auf der Aktivseite der Bilanz zu den Posten

- 2.2.1 „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ und
- 2.2.2 „Privatrechtliche Forderungen“

sind, wie schon in den Vorjahren, aus Informationsgründen beibehalten worden. Dieses ist gemäß § 42 Abs. 6 KomHVO NRW rechtlich zulässig. Im Anhang zum Jahresabschluss ist diese „Veränderung“ der Bilanz angegeben und begründet worden.

Neu auf der Aktivseite der Bilanz zum 31.12.2021 erscheint richtigerweise erstmals der Posten *0 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit*. Hierbei handelt es sich um die neu initiierte Bilanzierungshilfe auf Grundlage des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG). Dieses Gesetz trat am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Das NKF-CIG zielt darauf ab, die in den Kommunalhaushalten entstandenen Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die Kommunen auch in den Folgejahren handlungsfähig zu halten. Hierzu enthält das NKF-CIG in den §§ 5 und 6 Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, die durch die Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg kommunaler Aufwendungen verursacht werden. Im Wege der Bilanzierungshilfe sind diese pandemiebedingten Belastungen dann –als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen– zu aktivieren (vgl. auch § 42 Abs. 3 KomHVO).

Im Vorjahr stellte sich diese Situation noch anders dar: durch die Zahlung des Landes NRW nach dem Gewerbesteuer ausgleichsgesetz i. H. v. 6,2 Mio. € wurden die coronabedingten Mindererträge sowie Mehraufwendungen (2020 insgesamt 5,4 Mio. €) mehr als ausgeglichen. Demzufolge musste auch kein außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt und keine Bilanzierungshilfe i. S. v. § 5 NKF-CIG gebildet werden.

Leichte Abweichungen vom Muster gibt es auch in der Gesamtfinanzrechnung. Hier wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die Zeile 39 (lt. Muster „Anfangsbestand an Finanzmitteln“) in die Zeilen

- 39 A Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln,
- 39 B Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln und
- 39 C Summe der Anfangsbestände an Finanzmitteln

unterteilt.

Auch die Zeilen 42 bis 44 (jeweiliger Anteil an den liquiden Mitteln)

- 42 Stadt Coesfeld
- 43 Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
- 44 Sonstige fremde Finanzmittel

wurden informationshalber bzw. zur Klarstellung der Gesamtfinanzzrechnung der Stadt Coesfeld zusätzlich angefügt. Dadurch, dass die Finanzrechnung alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle erfasst, die das Geldvermögen verändern, wird eine Verbindung zur Bilanz hergestellt. Auch für die Finanzrechnung gilt in diesem Zusammenhang, dass die Kommune die Mindestpositionen der vorgeschriebenen Gliederung gemäß § 3 KomHVO NRW eigenverantwortlich weiter untergliedern kann.

In der Gesamtergebnisrechnung wurden ebenfalls erneut ergänzend Zeilen hinzugefügt. Dort sind die Erträge und Aufwendungen, die aus internen Leistungsbeziehungen resultieren, nachrichtlich in den zusätzlichen Zeilen „Interne Leistungsverrechnungen“ (Zeilen 29 - 31) ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie die sonstigen Pflichtangaben nach Abs. 3 des § 45 KomHVO NRW (Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Eigenkapitalspiegel sowie ein Überblick über die nach 2022 übertragenen Haushaltsermächtigungen). Ferner ist dem Anhang auch die Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zum 31.12.2021 i. S. d. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW beigefügt.

Hintergrund: in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses sind Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen, sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht (s. § 116 a GO NRW „Größenabhängige Befreiungen“). Für die Stadt Coesfeld trifft dieses, genau wie im Vorjahr, zu; vergl. hierzu auch Ratsvorlage 195/2022 „Gesamtabchlussbefreiung nach § 116a GO NRW für das Jahr 2021“.

Auch die Aufstellung für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, über

1. den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. den ausgeübten Beruf,
3. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

findet sich, wie in § 95 Abs. 3 GO NRW vorgesehen, am Schluss des Anhangs.

Vervollständigt wird der Anhang durch eine Zusammenstellung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2021. Nicht erheblich sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie einen Gesamtbetrag von 30.000 EUR nicht überschreiten. Die Grenze von 30.000 EUR ergibt sich aus § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

2021 brauchte der Fachbereich 20/Kämmerei keine unerheblichen über- oder außerplanmäßigen Finanzmittel bereitstellen.

Bei Überschreitung des Limits von 30.000 € ist der Rat in Form einer vorherigen Zustimmung zu beteiligen. Dieses war 2021 der Fall. Aufgrund des Schneereignisses am 07./08. Februar 2021 und der damit verbundenen erheblichen Verkehrsbehinderungen hatte die Verwaltung zur unmittelbaren Gefahrenabwehr die umliegenden Landwirte um Unterstützung beim Winterdienst gebeten. Hierfür sind Kosten i. H. v. insgesamt 47.105,91 € entstanden. Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 (öffentliche Beschlussvorlage 127/2021) der Leistung dieser überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zugestimmt. Ein Deckungsvorschlag aus den Budgets 70 oder 90 konnte seinerzeit nicht benannt werden. Über die inzwischen erfolgte Refinanzierung (Einsparungen bei der Straßenunterhaltung im Produkt 70.01 – Verkehrsanlagen) ist der Rat noch zu informieren. Dieser Notwendigkeit zur Information kommt die Kämmerei im Rahmen des vorliegenden Jahresabschlusses 2021 nach (s. auch S. 123 des Jahresabschlusses).

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Zum Jahresabschluss gehört ebenfalls gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW der als Ergänzung beizufügende Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW. Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Der Lagebericht ist vollständig und entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld, insbesondere der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und Finanzanlage, vermittelt,
- die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Coesfeld zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Zudem wird im Lagebericht sachgemäß zu den die Stadt Coesfeld betreffenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie Stellung genommen.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt wieder und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Stadt Coesfeld hat die im Vorjahresabschluss angelegten Bewertungsmaßstäbe im Jahresabschluss 2021 überwiegend fortgeführt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei wurde auch die durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012 weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO weiterhin beibehalten: Für abzuschreibende Vermögensgegenstände wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.

Die nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW erforderliche Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden, erfolgte in Übereinstimmung mit der Rechtsauslegung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vermögensbezogen. Das bedeutet, dass Abgänge nach § 90 Abs. 3 GO NRW auch bei Ersatzbeschaffungen ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage gebucht wurden.

Abweichend von der Eröffnungsbilanz erfolgt die Ermittlung des Unternehmenswertes der Stadtwerke Coesfeld seit dem Jahresabschluss 2014 unter Anwendung des „Discounted-Cashflow-Verfahrens“, unter Ausschluss der Berücksichtigung persönlicher Ertragssteuern und unter Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Querverbund mit dem Bäderbetrieb als sog. „Synergieeffekt“. Hierbei handelt es sich um ein grundsätzlich zulässiges Beteiligungsbewertungsverfahren i. S. d. IDW RS HFA 10 (Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses). Im Einzelnen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfberichts ist.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Folgende wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben:

Bewertungsvereinfachungen gemäß § 29 Abs. 1 KomHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die in der Vorjahresbilanz genutzt wurden, wurden in 2021 beibehalten bzw. fortgeführt.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden -wie schon in 2020- keine Festwerte durch außerplanmäßige Abschreibungen aufgelöst.

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind laut § 37 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW als Rückstellung anzusetzen.

Die Pensionsrückstellungen gehören zu den Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet werden müssen, deren Höhe und/oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber nicht bekannt sind/ist. Aufwands- und Auszahlungszeitpunkt sind hier nicht identisch.

Zu den Rückstellungen gehören gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Der Begriff der Pensionsverpflichtung umfasst somit nicht nur die eigentlichen Versorgungsbezüge, sondern auch alle anderen fortgeltenden Ansprüche, wie z. B. Beihilfezahlungen.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 5% auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung wurden die zum 31.12.2021 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wurde der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) berücksichtigt.

Anders als im Vorjahr (3,2 %) wurde somit die Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 01.01.2021 um 1,4 % (siehe auch Gesetz vom 12.07.2019 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW) berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils mit um 2 % dynamisierten Kopfschäden. Grundlage sind hier die „Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG“, veröffentlicht von der BaFin am 30.12.2020). Die Bewertung erfolgte unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass die Ende 2021 von der BaFin veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2020 naturgemäß auf den Leistungsausgaben der Krankenversicherungsunternehmen für das Jahr 2020 basieren und damit einen Zeitraum umfassen, in dem das Leistungsgeschehen in der privaten Krankenversicherung spürbar durch die Corona-Pandemie beeinflusst wurde. Insbesondere unterlassene Arztbesuche und aufgeschobene Operationen haben zu einem Leistungsrückgang geführt, der aus aktuarieller Sicht nicht als nachhaltig angesehen werden kann. Eine Korrektur für beobachtete oder vermutete Effekte der Pandemie ist nach Angaben der BaFin nicht erfolgt. Daher wurden für die Bewertung anstelle der aus den Wahrscheinlichkeitstabellen 2020 resultierenden Kopfschäden die um 2 % erhöhten Kopfschäden der Wahrscheinlichkeitstabellen 2019 verwendet. Die Erhöhung um 2 % entspricht der mittleren Dynamik der Beihilfeausgaben in den Jahren 2013 bis 2019.

Innerhalb des Haushaltsjahres 2021 erfolgte die Periodenabgrenzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich nach dem Erfüllungszeitraum.

Alle Erträge und Aufwendungen wurden nur dann im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt, wenn sie wirtschaftlich auch diesem Jahr zuzurechnen waren. Der Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung war insofern unerheblich, vergl. § 33 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2021 zu verzeichnen.

Weiterhin Auswirkungen auf die Finanzsituation der Stadt Coesfeld hat die fortwährende, global wirkende COVID-19 Pandemie.

Bekanntermaßen hatte der nordrhein-westfälische Landtag bereits im September 2020 das NKF-CIG beschlossen. Die Kommunen in NRW haben in den betroffenen Jahresabschlüssen (2020 - 2022, vergl. insoweit § 33a KomHVO NRW) alle Mindererträge und Mehraufwendungen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, zu ermitteln und diese in dem gesonderten Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ergebnisneutral auszuweisen.

Mit den §§ 5 und 6 NKF-CIG i. V. m. § 33a KomHVO NRW hat der Gesetzgeber eine Bilanzierungshilfe für coronabezogene Belastungen eingeführt.

Nach § 5 NKF-CIG ist die Summe der Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

Wir als örtliche Rechnungsprüfung haben auch den Jahresabschluss 2021 gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften [...] beachtet worden sind. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Regelungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Darüber hinaus ist der Lagebericht nach § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Dieses bezieht sich dementsprechend auch auf die Thematik „Auswirkungen der Corona-Pandemie“.

Im Vorjahr (**Jahresabschluss 2020**) war die Sachlage dergestalt, dass sämtliche coronabedingte Belastungen in Höhe von insgesamt 5.412.865 € durch die Landeszuwendung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz in Höhe von 6.213.626 € (mehr als) vollständig ausgeglichen werden konnten. Es war kein außerordentlicher Ertrag im Jahr 2020 einzubuchen. Somit war auch keine Bilanzierungshilfe i. S. d. § 5 NKF-CIG zu bilden.

Im Haushaltsjahr 2021 hingegen sind (zwar) wiederum außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden. Diese Belastungen werden im **Jahresabschluss 2021** in Höhe von 2,978 Mio. € neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-CIG vor, wie oben bereits erwähnt, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird.

Im Gegensatz zum Vorjahr gab es allerdings keine erneute Finanzhilfe des Landes, bspw. in Form einer nochmaligen Zuwendung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz.

Der Rechnungsprüfung ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Ertrag von 2,978 Mio. € tatsächlich nicht entstanden ist. Das bedeutet, dass die Vermögens- und Ertragslage insoweit verbessert dargestellt wird.

Es ist anzumerken, dass das NKF-CIG zwar die Möglichkeit bietet, zusätzliche Pandemiekosten bilanzneutral darzustellen, diese Verbuchung der „Finanzschäden“ aber letztendlich keine echte Finanzhilfe ist und das Vorgehen nach dem NKF-CIG im Ergebnis dazu führt, dass die finanziellen Belastungen der Pandemie vollständig durch die Stadt Coesfeld in Form von zusätzlichen Geldern zu finanzieren sind. Dieses Vorgehen hilft dem städtischen Haushalt insoweit nicht wirklich, da kein Geld fließt.

Es bleibt somit abzuwarten, ob noch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW -trotz der gesetzlich zulässigen und von der Stadt Coesfeld auch anzuwendenden Bilanzierungshilfe (kein Ermessen)- vermittelt werden kann.

5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

An die Stadt Coesfeld

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir, die örtliche Rechnungsprüfung, haben den Jahresabschluss der Stadt Coesfeld – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Coesfeld. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Bürgermeisterin und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bürgermeisterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Coesfeld zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Coesfeld abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Bürgermeisterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Bürgermeisterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Coesfeld die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Coesfeld.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Bürgermeisterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Bürgermeisterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coesfeld, den 01.12.2022

gez.
Helga Sühling
Leiterin der Rechnungsprüfung

gez.
Bastian Waterkamp
Rechnungsprüfer

6. Anlagen zum Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2021 und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Ergebnisrechnung 2021

Finanzrechnung 2021

Anhang

- Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden, Gliederungen u. ä.
- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung
- Erläuterungen zur Gesamtfinzanzrechnung
- Sonstige Angaben
- Anlagenspiegel zum 31.12.2021
- AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
- Übersicht Beteiligungen der Stadt Coesfeld zum 31.12.2021
- Übersicht über die Finanz- und Leistungsbeziehungen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW
- Forderungsspiegel zum 31.12.2021
- Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“
- Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2021
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2021
- Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
- Übersicht über die nicht erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2021
- Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen
- Übersicht „Mitgliedschaften“ gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW für den Verwaltungsvorstand und die Ratsmitglieder in 2021

Teilergebnisrechnungen 2021

Teilfinanzrechnungen 2021

Sonderhaushalt der Stiftung Vikarie Meiners – Jahresabschluss 2021